

Die Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter IFRS

Diskussionsbeitrag¹⁾ zur Entwicklung einer Substanzwertrechnung unter IFRS

MARIJAN NEMET, FRANKFURT/M., PER-OLAF ULRICH, BEDBURG-HAU/KLEVE

Der Beitrag untersucht die Auswirkungen der IFRS-Bilanzierung auf die Substanzwertrechnung. Die Autoren zeigen, dass sich die im Vergleich zum HGB vielfach unterschiedlichen Bilanzierungsregeln bei leasingspezifischen Sachverhalten grundsätzlich nicht auf den Substanzwert auswirken können. Bei nicht leasingspezifischen Sachverhalten ergeben sich jedoch Wertveränderungen, die sich vollumfänglich auf den Substanzwert niederschlagen. Die Verfasser kommen zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des bilanziellen Eigenkapitals um betriebswirtschaftliche Komponenten die Aussagekraft einer Substanzwertrechnung unter IFRS verbessert werden kann.

Substanzwertrechnung unter HGB

Zu den wesentlichen Zielsetzungen anerkannter Rechnungslegungsnormen gehört es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen abzubilden. Bei der Bilanzierung von Leasing-Verhältnissen stößt das Handelsrecht (HGB) diesbezüglich jedoch an seine Grenzen. Insbesondere wegen des Auseinanderfallens der Vertrags- und Abschreibungslaufzeiten und der Berücksichtigung der Verwertungsergebnisse erst zum Vertragsende kommt es im HGB-Abschluss zu einem leasingtypischen asynchronen Ertrags- und Aufwandsverlauf, der eine sachgerechte Analyse der Ertragslage von Leasing-Gesellschaften allein auf Basis von handelsrechtlichen Jah-

resabschlüssen nur eingeschränkt zulässt.

Um zur besseren Beurteilung des wirtschaftlichen Periodenerfolgs notwendige Zusatzinformationen zu liefern, aber auch zur Offenlegung der durch die HGB-Bilanzierung regelmäßig gelegten stillen Reserven

DIE AUTOREN:

Marijan Nemet,
Frankfurt/M.

arbeitet als Wirtschaftsprüfer und Partner bei Deloitte & Touche.

Dort verantwortet er den Leasing-Bereich. Neben Leasing-Gesellschaften betreut er verschiedene Factoring-Gesellschaften und Retail-Banken. Die Schwerpunkte seiner Aufgaben bilden Jahresabschlussprüfungen (HGB und IFRS), die Beratung von Leasing-Gesellschaften sowie Innenrevisionstätigkeiten.

E-Mail:
mnet@deloitte.de



sowie zur Herleitung eines damit verbundenen Risikodeckungspotenzials eines Leasing-Unternehmens hat der Bundesverband Deutscher-Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) im Jahr 2003 ein standardisiertes Schema zur Ermittlung des Substanzwertes entwickelt. Es bereinigt weitestgehend die zuvor dargestellten Verwerfungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.²⁾ Entsprechend der Zielsetzung des BDL-Schemas liegen im Fokus dieser Betrachtung ausschließlich leasingspezifische Sachverhalte. Das Berechnungsschema schließt die sich aus der HGB Bilanzierung ergebende Informationslücke, indem es unter anderem zukünftige Erträge und Aufwendungen aus dem Vertragsbestand in einer Ergänzungsrechnung barwertig erfasst und dem handelsrechtlich ermittelten bilanziellen Eigenkapital hinzufügt (siehe Abbildung 1, Seite 57).

Dem BDL ist es durch die Standardisierung der Substanzwertrechnung

Per-Olaf Ulrich,
Bedburg-Hau/Kleve

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und war viele Jahre bei Deloitte & Touche hauptverantwortlich für den Bereich Leasing tätig. Inzwischen betätigt er sich als Partner in der Kanzlei Brinkmann, Kulot, Ulrich und Hermanns in Bedburg-Hau/Kleve. Seine Fachkenntnisse verbinden ihn weiterhin eng mit der Leasing-Branche, für die er als Jahresabschlussprüfer und Berater tätig ist.

E-Mail:
kanzlei@brinkmann-und-partner.de



1) Der Beitrag basiert auf einem Vortrag der Autoren, gehalten vor dem BDL im August 2006.
2) Vgl. dazu vor allem Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V., 2003, Substanzwertrechnung für Mobilien-Leasing-Gesellschaften sowie Hellen, Heinz-Hermann, Substanzwert-Rechnung – Instrument zur Analyse und Steuerung von Leasing-Gesellschaften – in: FLF 3/2003, 50. Jg. S. 114–119.

sowie durch die zusätzliche Forderung nach ergänzenden qualitativen Informationen zur Herleitung der Berechnung gelungen, ein in der Leasing-Branche wie auch von Refinanzierungsinstituten, Rating-Agenturen und Wirtschaftsprüfern gleichermaßen akzeptiertes, um leasingspezifische Aspekte erweitertes Instrument zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage und des Risikodeckungspotenzials einer Leasing-Gesellschaft zu entwickeln, das für die auch weiterhin nach HGB bilanzierenden Leasing-Unternehmen seine Bedeutung beibehalten wird. Durch Addition des handelsrechtlichen Ergebnisses mit der Veränderung des nach dem BDL-Schema ermittelten Substanzwertes lässt sich ein betriebswirtschaftliches Ergebnis berechnen, das die Veränderung in den stillen Reserven offenlegt und damit die echte Wertschöpfung der Periode darstellt:

Abbildung 2: Betriebswirtschaftliches Ergebnis

Substanzwert zum Stichtag	
./. Substanzwert zum vorangegangenen Stichtag	
= Substanzwertveränderung des Betrachtungszeitraums (stilles Ergebnis)	
+ GuV-Ergebnis des Betrachtungszeitraums (offenes Ergebnis)	
= Betriebswirtschaftliches Ergebnis	

Aus der zunehmenden Bedeutung der IFRS und der mittlerweile steigenden Anzahl der pflichtmäßig oder freiwillig nach IFRS bilanzierenden Leasing-Gesellschaften ergeben sich grundsätzlich zwei Fragen:

- ▶ Inwieweit hat die bestehende Substanzwertrechnung unter IFRS weiterhin ihre Berechtigung?
- ▶ Stellt die bilanzielle Behandlung von Leasing nach IAS 17 in Verbindung mit den verschiedenen Notes-Anforderungen nicht bereits alle wesentlichen, entscheidungsrelevanten Informationen

für externe und interne Adressaten bereit?

Bilanzierung unter IFRS

Die Bilanzierung von Leasing-Verhältnissen³⁾ wird im Wesentlichen durch die Regelungen des IAS 17 bestimmt. IAS 17 unterscheidet dabei zwischen Finanzierungs- und Miet-Leasing, wobei ausschließlich das Finanzierungsleasing (Finance Lease) anhand verschiedener unter IAS 17.10 und 11 genannter Kriterien und Indikatoren definiert wird. Sofern diese nicht zutreffen, liegt ein Miet-Leasing (Operating Lease) vor.

Die Kriterien des IAS 17 folgen bei der Zuordnung des Leasing-Objektes grundsätzlich einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und fordern, Leasing-Objekte beim Leasing-Nehmer

entsprechende Forderung in Höhe des sogenannten Nettoinvestitionswertes aus. Dieser entspricht dem Barwert, der sich aus der Abzinsung der Mindest-Leasing-Zahlungen und des dem Leasing-Geber zustehenden, nicht garantierten Restwertes mit dem internen Zinsfuß des Leasing-Verhältnisses ergibt. Die im Rahmen des Vertragsabschlusses angefallenen indirekten Kosten werden bei der erstmaligen Bewertung der Forderung einbezogen und vermindern die Höhe der über die Vertragslaufzeit zu erfassenden Erträge. Die gezahlte Leasing-Rate muss aufgeteilt werden in einen Zins- und einen Tilgungsanteil. Während der Tilgungsanteil erfolgsneutral mit den Forderungen zu verrechnen ist, ist der Zinsanteil, der als Zinsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wird, so über die Vertragslaufzeit zu verteilen, dass sich über die Perioden ein konstanter Zinssatz ergibt.

Wurden nicht alle wesentlichen Chancen und Risiken auf den Leasing-Geber übertragen, liegt im Umkehrschluss ein Operating-Lease-Vertrag vor. Dies hat zur Folge, dass das Leasing-Objekt beim Leasing-Geber weitgehend analog der handelsrechtlichen Regelungen abzubilden und über seine erwartete Nutzungsdauer unter Berücksichtigung eines eventuell bestehenden Restwertes abzuschreiben ist. Hierbei ist zu beachten, dass sich diese erwartete Nutzungsdauer von der im HGB-Abschluss verwendeten, häufig steuerinduzierten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unterscheiden kann. Die anfänglichen direkten Kosten werden dem Buchwert des Leasing-Gegenstandes hinzugerechnet. Der Leasing-Nehmer hat die Leasing-Zahlungen als Aufwand über die Vertragslaufzeit zu erfassen.

3) Zur Leasing-Bilanzierung unter IFRS vgl. vor allem Kumpel, T./Becker M., 2006, Leasing nach IFRS.

Zur Rechnungslegung nach IFRS im Allgemeinen vgl. vor allem F.A.Z.-Institut/Deloitte, 2. Auflage 2004, Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen und wesentliche Unterschiede zum deutschen Bilanzrecht sowie Bieg H. et al., 2006 Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS.

Leasingspezifische Aspekte

Da sich bei Operating-Lease-Verträgen keine wesentlichen Unterschiede in der bilanziellen Behandlung zwischen IFRS und HGB ergeben, kann es folgerichtig zu keiner wesentlichen Veränderung in der Darstellung innerhalb der Substanzwertrechnung kommen. Für Leasing-Gesellschaften mit einem wesentlichen Anteil an Operating-Lease-Verträgen wird die Substanzwertrechnung bereits vor diesem Hintergrund weiterhin ihre Bedeutung behalten. Die Praxis zeigt allerdings, dass es die unter IFRS maßgeblichen Kriterien erforderlich machen, einen erheblichen Anteil der Leasing-Verhältnisse als Finance Lease zu klassifizieren. Der Beitrag konzentriert sich daher im Wesentlichen auf Finance-Lease-

Verträge. Darüber hinaus haben sich die Autoren bei ihren Darstellungen und Überlegungen am bisherigen Schema zur Ermittlung des Substanzwertes (siehe Abbildung 1) orientiert.

Barwert der Forderungen

Die Grundidee der Substanzwertrechnung unter HGB besteht konzeptionell darin, dass die zukünftig fälligen Leasing-Raten sowie die entsprechenden Aufwendungen aus der Refinanzierung und Abwicklung der Verträge zur Ermittlung des zukünftigen Ergebnis- und Risikodeckungspotenzials einer Leasing-Gesellschaft geeigneter sind als die in einer HGB Bilanz angesetzten Restbuchwerte für die Leasing-Objekte. Da im bilanziellen Eigenkapital (Position 1), das

eine Residualgröße der Vermögensgegenstände und Schulden darstellt, die Restbuchwerte enthalten sind, werden in der Substanzwertrechnung unter HGB diese eliminiert (Position 3) und durch den Barwert der zukünftig fälligen Leasing-Forderungen ersetzt (Position 2).

Nach IFRS wird bei Finance-Lease-Verträgen das Leasing-Objekt beim Leasing-Nehmer ausgewiesen. Daher werden die handelsrechtlichen Restbuchwerte aus einer nach IFRS aufgestellten Bilanz und damit auch aus dem bilanziellen Eigenkapital (Position 1) eliminiert. Ein entsprechender Abzug der Restbuchwerte unter Position 3 der Substanzwertrechnung unter IFRS erfolgt daher nicht mehr. Diese Position entfällt somit bei Finance-Lease-Verträgen. Unter IFRS wird bei diesen Verträgen nunmehr der Barwert der zukünftig fälligen, garantierten und nicht garantierten Leasing-Zahlungen – abdiskontiert zum internen Kalkulationszinssatz – einschließlich der direkt zurechenbaren Vertragsanlaufkosten als Barwert der Forderungen ausgewiesen. Damit unterscheidet sich der Bilanzansatz nach IFRS von dem in der Ergänzungsrechnung bereits nach HGB dargestellten zukünftigen Leasing-Raten um den Betrag der Abdiskontierung und damit um den zukünftig aufzulösenden Ertrags(zins)anteil. Um dieses zukünftige Ertrags- und Risikodeckungspotenzial abbilden zu können, bedarf es auch unter IFRS weiterhin einer Ergänzungsrechnung, wobei entsprechende Angabepflichten auch im Anhang (Notes) nach IFRS zu finden sind.

Zur Darstellung in einer Substanzwertrechnung unter IFRS eignen sich grundsätzlich mehrere Möglichkeiten. So erscheint neben einer Darstellung der zukünftig fälligen Leasing-Raten aus Operating-Lease-Verträgen eine im Hinblick auf eine höhere Transparenz getrennte Darstellung der zukünftig aufzulösenden Ertrags(zins)anteile aus Finance-Lease-Verträgen zielführend. Hinsichtlich der korrespondierenden

Abbildung 1: Schematische Darstellung des BDL-Schemas zur Ermittlung eines Substanzwertes unter HGB

1. Bilanzielles Eigenkapital
2. Barwert zukünftiger Erträge soweit vertraglich unterlegt
 - nicht forderungsverkaufte Leasing-Forderungen
 - Restwertansprüche
 - Rechnungsabgrenzungsposten
3. Zukünftige Aufwendungen (ohne künftige Verwaltungskosten)
 - Restbuchwerte
 - Refinanzierungskosten
 - Risikoabschläge
 - Nettoerträge aus Mietkaufforderungen
4. Künftige Verwaltungskosten für die Abwicklung des Vertragsbestandes
5. Barwert der erwarteten, nicht garantierten Nachgeschäftserlöse
- 6. = Substanzwert des bilanzierten Vertrags- und Objektbestands**
7. Zukünftiges Ergebnis aus dem Einsatz zinsfreier Mittel
8. Substanzwert aus kontrahiertem, aber noch nicht bilanzwirksam gewordenem Bestand
- 9. = Substanzwert/Erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital**
10. Substanzwert/Erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital von Tochtergesellschaften
- 11. = Substanzwert/Erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital im Konzern**

zukünftigen Refinanzierungskosten ergeben sich in diesem Fall zwischen HGB und IFRS keine Unterschiede. Sie würden weiterhin als wesentlicher zukünftiger Aufwandsposten gesondert auszuweisen sein, wobei auch hier analog zu den zukünftigen Erträgen eine getrennte Darstellung nach Finance und Operating Lease zweckmäßig erscheint. Alternativ wäre auch eine reine Nettobetrachtung analog der handelsrechtlichen Behandlung von Mietkaufverträgen (Position 3) denkbar.

Restwertansprüche

Die in der Substanzwertrechnung abgebildeten, zukünftigen Ertragspotenziale aus den Restwertansprüchen⁴⁾ gehören nach IFRS zu den garantierten Zahlungseingängen. Sie werden daher ebenfalls im Barwert der zukünftigen Leasing-Forderungen bilanziell erfasst. Zur Abbildung der hieraus resultierenden zukünftigen Ergebnis- und Risikodeckungspotenziale wäre ebenfalls eine getrennte Darstellung der zukünftig fälligen Restwertansprüche aus Operating-Lease-Verträgen und der zukünftig aufzulösenden Ertrags(zins)anteile aus Restwertansprüchen von Finance-Lease-Verträgen denkbar. Hierzu wäre es allerdings erforderlich, die zukünftigen Ertragskomponenten auf die Restwertansprüche und auf die reinen Leasing-Raten zu verteilen.

Vertragsanlaufkosten

Die nach HGB nicht zu aktivieren direkt zurechenbaren Vertragsanlaufkosten (Initial Direct Cost, IDC) sind nach IFRS aktivierungspflichtig und erhöhen bei Finance-Lease-Verträgen den Barwert der Forderungen beziehungsweise bei Operating-Lease-Verträgen den anzusetzenden Buchwert. Hieraus resultiert ein entsprechend höheres bilanzielles Eigenkapital. Dies bedeutet jedoch bei einem gleich bleibenden Zahlungsverlauf eine Reduktion des internen

Zinssatzes und damit einhergehend auch die Abnahme der zukünftig aufzulösenden Ertrags(zins)anteile aus Finance-Lease-Verträgen. Die Aktivierungspflicht der Vertragsanlaufkosten nach IFRS wirkt sich auf den Substanzwert folglich grundsätzlich nicht aus. Dasselbe gilt für Operating-Lease-Verträge, da die so erhöhten bilanziell erfassten Restbuchwerte ebenso wie nach HGB in der Ergänzungsrechnung (Position 3) wieder eliminiert werden.

Nicht garantierte Nachgeschäftserlöse

Gleiches gilt für die nicht garantierten Nachgeschäftserlöse. Nach dem handelsrechtlichen Realisationsprinzip werden diese erst bei der Entstehung und damit zum Vertragsende buchhalterisch erfasst. Jedoch sind zur Darstellung eines betriebswirtschaftlich sinnvollen Substanzwertes eines Leasing-Unternehmens auch nicht garantierte Nachgeschäftserlöse zwingend zu berücksichtigen. In dem BDL-Substanzwerteschema werden sie gesondert unter den nicht garantierten Nachgeschäftserlösen (Position 5) erfasst.

Nach IFRS sind bei Finance-Lease-Verträgen diese nicht garantierten Nachgeschäftserlöse bereits Bestandteil der zukünftig erwarteten Zahlungsströme. Sie fließen damit in die Barwertberechnung ein. Dies erhöht den internen Zinssatz und damit auch die zukünftig aufzulösenden Ertrags(zins)anteile aus Finance-Lease-Verträgen. Im Ergebnis erfolgt bei der Einbeziehung nicht garantierter Nachgeschäftserlöse in den Barwert der Forderungen aufgrund des dadurch veränderten Kalkulationszinssatzes keine Veränderung des Barwertes der Forderungen und damit auch keine Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals. Es ergibt sich jedoch eine im Wert gleiche Erhöhung der zukünftig aufzulösenden Ertrags(zins)anteile und damit eine Umverteilung innerhalb der Ergänzungsrechnung.

Bei Operating-Lease-Verträgen wird nach IFRS auf die Nachgeschäftserlöse abgeschrieben. Hierdurch verändern sich im Vergleich zum HGB die Abschreibungsverläufe und somit die Restbuchwerte sowie das bilanzielle Eigenkapital. Da die Restbuchwerte in der Ergänzungsrechnung, wie bereits beschrieben, wieder eliminiert werden, sind auch innerhalb einer Substanzwertrechnung unter IFRS die Nachgeschäftserlöse wie unter HGB in gleicher Höhe gesondert zu erfassen. Sie stellen dem Grunde nach im Gegensatz zu Finance-Lease-Verträgen kein Zinsergebnis dar.

Insgesamt erscheint analog der beiden bereits erwähnten Darstellungsalternativen eine getrennte Erfassung der Nachgeschäftserlöse für Finance-Lease-Verträge sowie bei Operating-Lease-Verträgen zweckmäßig. Sofern eine Erfassung der Nachgeschäftserlöse aus Finance-Lease-Verträgen innerhalb des Ertrags(zins)anteils erfolgt, könnte eine gesonderte Darstellung dieser Ertragskomponente zum Beispiel als „davon-Ausweis“ für eine detaillierte Analyse des Nachgeschäftsergebnisses hilfreich sein.

Risikoversorge

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Substanzwertrechnung, ein von steuerlichen und handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bereinigtes Periodenergebnis und damit auch das zukünftige Risikodeckungspotenzial abzubilden, wird in der Substanzwertrechnung unter HGB die erforderliche Risikoversorge für das Leasing-Geschäft unter rein betriebswirtschaftlichen Aspekten ermittelt. Zu diesem Zweck wird für die Substanzwertrechnung unter HGB eine aus betriebswirtschaftlicher Sicht für notwendig erachtete Risikoversorge ermittelt, von der die bereits bilanziell erfasste und

4) Hierunter sind insbesondere die Andienungsrechte zu fassen.

damit im bilanziellen Eigenkapital enthaltene Risikovorsorge in Abzug gebracht wird. Die Position 3 der Substanzwertrechnung umfasst somit weitere, über die bilanziell bereits gebildete Risikovorsorge hinausgehende Risikoabschläge. Der Substanzwert enthält also insgesamt eine unter betriebswirtschaftlichen Aspekten als notwendig erachtete Risikovorsorge auf den Vertragsbestand.

Während nach HGB neben Einzelwertberichtigungen auch pauschale Risikovorsorgebetrachtungen vorgenommen werden, lässt IFRS eine Risikovorsorge und damit Wertminderung nur auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung und auf Basis eines konkreten Ereignisses (Loss Event) zu. Vor dem Hintergrund dieser grundlegend anderen Ausrichtung sind pauschale Risikovorsorgemaßnahmen grundsätzlich nicht mehr möglich. Darüber hinaus verändern sich unter IFRS auch die bilanziell erfassten Bemessungsgrundlagen zur Bildung der Risikovorsorge. Bei Fi-

nance-Lease-Verträgen resultiert dies aus der Umklassifizierung und damit dem Ansatz von Barwertforderungen anstelle von Restbuchwerten. Bei Operating-Lease-Verträgen ergibt sich dies aus der Berücksichtigung der Vertragsanlaufkosten sowie durch unterschiedliche Abschreibungsverläufe unter Berücksichtigung der Nachmietgeschäfte sowie der gegebenenfalls gegenüber HGB abweichenden Nutzungsdauer. Aus diesem Grund ergibt sich unter IFRS eine gegenüber HGB veränderte bilanziell ausgewiesene Risikovorsorge, die sich im bilanziellen Eigenkapital niederschlägt.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Substanzwertrechnung darf sich nach Meinung der Autoren jedoch eine geänderte Rechnungslegungsausrichtung nicht auf die Höhe der von einer Leasing-Gesellschaft als betriebswirtschaftlich notwendig erachteten Risikovorsorge auswirken. Auch unter IFRS sollte zur Darstellung des gesamten Risikodeckungsbedarfs des

jeweiligen Vertragsbestands daher weiterhin ein Korrektiv über die Substanzwertrechnung geschaffen werden. Analog dem bisherigen Schema halten die Autoren weiterhin eine gesonderte Erfassung der Risikoabschläge (Position 3) für zukünftige Leasing-Forderungen nach Abzug der bereits – nunmehr in veränderter Höhe – bilanziell erfassten Risikovorsorgebeträge für zweckmäßig, wobei aus Gründen der Transparenz eine Trennung zwischen Finance und Operating Lease überlegenswert erscheint. Insgesamt bleibt somit in der Substanzwertrechnung unverändert die nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ermittelte Risikovorsorge bestehen.

Mitunter wird die These vertreten, bei der Ermittlung unternehmensindividueller betriebswirtschaftlich sinnvoller Risikoabschläge sollten zur Minimierung der Willkürfreiheit Normierungen erfolgen. Diskutiert werden Beschränkungen des Ansatzes auf die tatsächlich zulässige bilanzielle

Jetzt so richtig Tempo machen!

Steigen Sie jetzt um auf RP Finance - schon ab 716,- € monatlich



**Mit System zum Erfolg:
Steigen Sie jetzt auf RP Finance um!**

Leistungsstärke und Ausdauer verhelfen nicht nur beim Marathon zum Erfolg, sondern auch im Tagesgeschäft. Mit unserer Standardsoftware erhalten auch Sie ein zuverlässiges, innovatives System. Damit Sie auch zukünftig ausdauernd und sicher Ihre Ziele erreichen.

Röhrich & Partner - mehr als nur Leasingsoftware!

Hansastraße 90 • 44866 Bochum
Fon: +49 (0)2327 - 9119-0
Fax: +49 (0)2327 - 9119-19
<http://www.leasingsoftware.de>

RÖHRICH  **PARTNER**
ORGANISATIONSBERATUNG

Risikovorsorge, womit der Risikoabschlag in der Substanzwertrechnung den Wert Null annehmen würde oder eine Übernahme der nach Basel II ermittelten Risikoabschläge. Nach Einschätzung der Autoren führen derartige Restriktionen jedoch zu einer eingeschränkten Darstellung des unternehmensindividuellen Risikoprofils. Um diesbezüglich dennoch eine Willkürfreiheit und damit verbunden die Vergleichbarkeit zwischen den Leasing-Unternehmen zu erreichen, sollte die Substanzwertrechnung durch geeignete verbale Erläuterungen ergänzt werden.

Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich für die leasingspezifischen Sachverhalte festhalten: Die bilanzielle Behandlung von Leasing-Verhältnissen nach IFRS, insbesondere bei Finance-Lease-Verträgen, führt im Vergleich zum HGB zu einem veränderten Ertrags- und Aufwandsverlauf. Über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg kommen allerdings beide Rechnungslegungssysteme zu identischen Gesamtergebnissen. Auch wenn sich angesichts der veränderten Ansatz- und Bewertungsvorschriften unter IFRS ein gegenüber dem HGB-Abschluss deutlich verändertes Bild des Jahresabschlusses ergibt, kann eine geänderte Rechnungslegungsmethodik grundsätzlich keine Auswirkung auf den Substanzwert einer Leasing-Gesellschaft haben. Durch die Umstellung der Rechnungslegung wird kein neuer Vertrag generiert und keine Passivkondition geändert. Darüber hinaus werden aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine neue Risikolage und keine sonstigen ertrags- oder aufwandsbeeinflussenden Sachverhalte geschaffen. Folgerichtig kommen die Autoren auf der Basis dieser Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die unterschiedliche Behandlung des Leasing-Geschäftes nach HGB und IFRS zu keiner Änderung des nach dem BDL-Schema ermittelten Substanzwertes einer Leasing-Gesellschaft führen kann. Es ergeben sich lediglich Umverteilun-

gen zwischen dem bilanziellen Eigenkapital und den übrigen Positionen der Ergänzungsrechnung (Positionen 2 bis 8) oder innerhalb dieser übrigen Positionen.

Nichtleasingspezifische Aspekte

Wie bereits dargelegt, lag der Fokus bei der Entwicklung des BDL-Substanzwertschemas auf der sachgerechten Erfassung der leasingspezifischen Sachverhalte. Folgerichtig werden bei diesen leasingspezifischen Sachverhalten die Auswirkungen der unterschiedlichen Rechnungslegungssysteme auf das bilanzielle Eigenkapital im Rahmen der Substanzwertrechnung vollständig verarbeitet, sodass sich grundsätzlich keine materiellen Veränderungen des Substanzwertes ergeben. Zieht man jedoch auch nichtleasingspezifische Sachverhalte in die Betrachtung mit ein, wird deutlich, dass die unter HGB und IFRS unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften teilweise erhebliche Veränderungen des Substanzwertes zur Folge haben. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Auswirkungen auf das bilanzielle Eigenkapital wegen des fehlenden Leasing-Bezugs in der Ergänzungsrechnung keine gegenläufige Verarbeitung finden.

Rückstellungsverpflichtung

Während § 249 HGB eine streng am Vorsichtsprinzip ausgerichtete Rückstellungsverpflichtung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie ein Passivierungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen vorsieht, besteht in IFRS eine grundlegend andere Sichtweise. Die Rückstellungsbildung unter IFRS zielt im Wesentlichen darauf ab, nicht sämtliche drohende Verluste und Risiken vorsichtig zu erfassen, sondern eine möglichst realistische Einschätzung zukünftiger Verpflichtungen gegenüber Dritten abzubilden. Der

Ansatz einer Rückstellung erfordert daher gemäß IAS 37 eine bestimmte Mindestwahrscheinlichkeit („more likely than not“; > 50%) für deren Inanspruchnahme sowie eine zuverlässige Schätzung der Höhe. Fehlt beides, hat ein Ausweis als Eventualschuld oder eine Angabe in den Notes zu erfolgen.

Nach IFRS werden nur Verpflichtungen gegenüber Dritten abgebildet. Aufwandsrückstellungen, deren Ursache vor allem in Innenverpflichtungen liegen, sind nach IFRS nicht zulässig. Als ebenso unzulässig gilt die Bildung einer Rückstellung, deren Inanspruchnahme dem Grunde und/oder der Höhe nach weitgehend unbestimmt ist. Folglich besteht gegenüber einem HGB-Abschluss grundsätzlich ein tendenziell geringerer Aufwand zur Rückstellungsbildung, wodurch sich das IFRS-Ergebnis und damit das bilanzielle Eigenkapital erhöht. Dies wirkt sich in voller Höhe auf den Substanzwert aus, da diesem Effekt in der Ergänzungsrechnung keine gegenläufige Position gegenübersteht.

Pensionsrückstellungen

Nicht nur aus dem Ansatz, sondern auch aus der Bewertung von Rückstellungen können sich erhebliche Auswirkungen auf den Substanzwert ergeben. Das wird insbesondere bei der Bildung von Pensionsrückstellungen deutlich. Die handelsrechtliche Bilanzierung ergibt sich aus der allgemeinen Rückstellungspflicht für ungewisse Verpflichtungen und orientiert sich in der Praxis hinsichtlich der Bewertung an den steuerlichen Vorgaben des § 6a EstG. Dynamische Aspekte wie die Inflationsentwicklung sowie Gehalts- und Rentenanpassungen werden bei der Berechnung unberücksichtigt gelassen. IAS 19 zur Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen sieht demgegenüber bei der Berechnung der notwendigen Pensionsrückstellung neben diesen dynamischen Aspekten auch die Berücksichtigung demogra-

Kinder brauchen besonderen Schutz – Ihre Finanzierungsverträge auch!

Mit den Restschuld-Programmen von Swiss Life, dem führenden Anbieter von internationalen Credit Life Konzepten, bieten Sie Ihren Kunden die optimale Absicherung ihrer Finanzierung. Ihr Risiko dabei: gleich Null. Ihr Gewinn: maximal!

Bei uns bekommen Sie

- ▶ eine auf Ihre Kunden zugeschnittene Lösung
- ▶ exzellente Erträge unserer Produkte
- ▶ und das alles aus einer Hand.

Swiss Life – Ihr starker Partner.



Rufen Sie uns gleich an und überzeugen Sie sich selbst!

Swiss Life – Service für Banken · Berliner Straße 85 · 80805 München · Telefon (0 89) 3 81 09 - 23 15 · info-finsol@swisslife.de

fischer und biometrischer Annahmen (Sterberaten, Personalfuktuation und so weiter) vor.

Darüber hinaus orientiert sich der Diskontierungssatz an fristenkongruenten langfristigen Zinssätzen für erstklassige festverzinsliche Industrieanleihen. Diese liegen derzeit deutlich unter den steuerlich geforderten sechs Prozent. Das gesamte Berechnungsverfahren führt dazu, dass gegenüber dem HGB-Ergebnis divergierende, grundsätzlich tendenziell höhere Pensionsrückstellungen erfasst werden, was sich auch auf das bilanzielle Eigenkapital und aufgrund der fehlenden Verarbeitung in der Ergänzungsrechnung auch vollumfänglich im Substanzwert niederschlägt.

Eigen- und Fremdkapital

Dem bilanziellen Eigenkapital kommt im Rahmen der Substanzwertrechnung infolge der unmittelbaren Wechselwirkung zwischen dem periodisierten Jahresergebnis und der Substanz einer Leasing-Gesellschaft eine wesentliche Bedeutung zu. Das nach IFRS ermittelte bilanzielle Eigenkapital, das sich als Residualgröße sämtlicher Vermögenswerte und Schulden ergibt, unterscheidet sich vom bilanziellen Eigenkapital nach HGB vor allem hinsichtlich des unterschiedlichen inhaltlichen Verständnisses der jeweiligen Vermögens- und Schuldbegriffe. Ein wesentliches Kriterium zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital stellt beispielsweise die Rückforderungsmöglichkeit des jeweiligen Kapitalgebers dar. Liegt ein solches Recht vor, ist das jeweilige Finanzinstrument als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren und auszuweisen. Dies kann insbesondere im Zusammenhang mit so genanntem Mezzanin-Kapital – dazu zählen unter anderem stille Beteiligungen und Genussrechte – zu Veränderungen des Substanzwertes führen. In diesen Fällen darf unter Umständen ein handelsrechtlich als Eigenkapital ausgewiesenes Finanzinstrument unter IFRS nicht als solches abgebil-

det werden. Es erfolgt also keine Erfassung im bilanziellen Eigenkapital und damit auch nicht im Substanzwert. Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen werden insbesondere bei der Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften und Genossenschaften bedeutsam. Das Recht der Anteilseigner von Personengesellschaften und Genossenschaften, ihren Anteil gegen eine Abfindung zurückzugeben, ist als Verbindlichkeit auszuweisen (IAS 32.18(b)). Dies kann auf Konzernebene vor allem bei Leasing-Gesellschaften mit einem hohen Immobilienanteil zu einem deutlich reduzierten bilanziellen Eigenkapital und damit einhergehend zu einem reduzierten Substanzwert führen, da die Immobilien vor allem über Objektgesellschaften abgewickelt werden, die aus steuerlichen Erwägungen als Personengesellschaften ausgestaltet sind.

ABS-Strukturen

Die vorgenannten Diskussionspunkte resultieren vor allem aus unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der beiden Rechnungslegungsmethoden. Daneben ergeben sich im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Substanzwertberechnung für Leasing-Gesellschaften auch Fragestellungen bezüglich der Erfassung einzelner Sachverhalte, die bereits unter HGB in der bisherigen Form noch nicht abschließend und einheitlich diskutiert worden sind.

So hat zum Beispiel in der Vergangenheit der Umfang der über ABS-Strukturen refinanzierten Leasing-Portfolien erheblich zugenommen. ABS-Transaktionen bei Leasing-Gesellschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass zukünftige Forderungen aus dem Vertragsbestand gebündelt und gegen Gewährung eines Kaufpreisabschlages, der üblicherweise der vorsichtig geschätzten Ausfallquote des jeweiligen Vertragsbestands entspricht, an Kreditinstitute veräußert werden.

Diese gründen ihrerseits eigens hierfür vorgesehene Zweckgesellschaften, die auf Grundlage dieser Forderungen entsprechend Wertpapiere am Kapitalmarkt emittieren. Der Kaufpreisabschlag dient in der Regel zur Dotierung eines Reserve- oder Garantiekontos, das üblicherweise mit Rückzahlungsvereinbarungen kombiniert wird. Derartige Reserve- oder Garantiekonten dürfen infolge des Realisationsprinzips vor Eintritt der Auszahlungsvoraussetzung grundsätzlich nicht aktiviert werden, da ein potenzieller Zahlungsanspruch rechtlich und wirtschaftlich erst festgestellt werden kann, wenn das Portfolio weitgehend abgewickelt ist. Gleichwohl stellen diese Zahlungsansprüche bei einer entsprechend konservativen Bemessung des Kaufpreisabschlages, der neben der Ausfallquote auch die jeweiligen Zins- und damit Marktgegebenheiten für eine erfolgreiche Emission beinhaltet, zukünftiges Ertragspotenzial dar, dessen Behandlung im Rahmen der Substanzwertermittlung noch nicht abschließend diskutiert worden ist. Denkbar wäre neben einer Reduzierung der Refinanzierungskosten vor allem auch eine Erfassung als Nachgeschäftserlös. Eine Nichtberücksichtigung dieses zukünftigen Ergebnispotenzials im Substanzwert würde tendenziell zu einer Benachteiligung dieser Refinanzierungsform führen und erscheint im Hinblick auf die ursprüngliche Zielsetzung der Substanzwertrechnung nicht zweckmäßig.

Hedge Accounting

Zu einer weiteren Besonderheit im Rahmen der IFRS Bilanzierung gehört die Behandlung von Sicherungsgeschäften. Derartige Geschäfte werden im Leasing-Bereich vor allem im Zusammenhang mit Zinsänderungsrisiken infolge einer nicht fristenkongruenten Refinanzierung der Verträge sowie im Zusammenhang auf Fremdwährungen laufender Verträge abgeschlossen. Sie dienen der Absicherung der korrespondierenden Grundgeschäfte. Durch den Aufbau zu die-

sen Grundgeschäften gegenläufigen Positionen werden erfolgswirksame Wertveränderungen neutralisiert. Zu den zentralen Voraussetzungen für einen auch bilanziell abzubildenden Sicherungszusammenhang (Hedge Accounting) gehören unter anderem strenge formale Anforderungen an die Dokumentation und die spezifische Zuordnung der jeweiligen Sicherungs- und Grundgeschäfte sowie der entsprechenden Sicherungsstrategie. Derartige Sicherungszusammenhänge werden unter IFRS nur anerkannt, wenn die Sicherungsbeziehung innerhalb eines bestimmten Kompensationsintervalls als effektiv eingestuft und regelmäßig überprüft wird. Angesichts dieser hohen formalen Anforderungen, die mit entsprechenden internen Kosten einhergehen, wird bei Leasing-Gesellschaften im Allgemeinen auf ein derartiges Hedge Accounting verzichtet. Die jeweiligen Sicherungs- und Grundgeschäfte werden getrennt voneinander gemäß den ihnen zugrunde liegenden Bewertungsmaßstäben bewertet. Dies kann insbesondere bei Finanzinstrumenten, die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden, aufgrund deren Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zu erheblichen bewertungstechnischen Volatilitäten führen. Diese schlagen sich im bilanziellen Eigenkapital und angesichts einer fehlenden gegenläufigen Position in der Ergänzungsrechnung somit auch im Substanzwert nieder. In diesem Zusammenhang wäre zu hinterfragen, inwieweit im Hinblick auf die Zielsetzung der Substanzwertrechnung in der Praxis anzutreffende Sicherungsgeschäfte, die zwar die strengen formalen Anforderungen nicht erfüllen, aber mit hinreichender Sicherheit zu einer Kompensation der Bewertungseffekte führen, im Rahmen einer solchen Ergänzungsrechnung quantitativ dargestellt oder zumindest verbal gewürdigt werden sollten.

Latente Steuern

Bereits unter HGB gehört eine weitgehend von steuerlichen Einflüs-

sen bereinigte Darstellung des Substanzwertes und damit des potenziellen Risikodeckungspotenzials zu den wesentlichen Zielsetzungen des vom BDL entwickelten Ermittlungsschemas. Hierbei spielt die Überlegung eine zentrale Rolle, dass im Falle des Ausfalls zukünftiger Erträge auf diese keine Steuerlast entfallen würde. Die Substanzwertrechnung sollte daher eine Vor-Steuer-Rechnung darstellen. Bereits im BDL-Schema nach HGB wurde dieses Konzept mit Ausnahme des bilanziellen Eigenkapitals, welches das Ergebnis nach Steuern enthält, weitgehend konsequent umgesetzt. Aufgrund der nach IFRS bestehenden Ansatzpflicht, sowohl der passiven als auch der aktiven latenten Steuern, führt jede temporäre Abweichung in der Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden im Vergleich zum deutschen Steuerrecht zwingend zum Ansatz latenter Steuern, die sich auf das bilanzielle Eigenkapital und damit vollumfänglich auch auf den Substanzwert niederschlagen. Vor diesem Hintergrund halten die Verfasser eine Berücksichtigung dieser Effekte im Rahmen der Darstellung der Substanzwertrechnung unter IFRS für überlegenswert.

Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich für die nichtleasingspezifischen Sachverhalte festhalten: Bei den hier beispielhaft genannten Aspekten kommt es unter IFRS zu einer materiellen Veränderung des Substanzwertes, die ausschließlich aus dem veränderten bilanziellen Eigenkapital resultiert. Dies ergibt sich gegenüber den leasingspezifischen Sachverhalten aus der fehlenden Verarbeitung dieser Änderungen in der Ergänzungsrechnung. Ein direkter Vergleich zwischen einem Substanzwert unter HGB und IFRS kann also nicht erfolgen. Darüber hinaus wird auch deutlich, dass das bilanzielle Eigenkapital und damit auch der Substanzwert unter IFRS neben den unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsmethoden wesentlich durch das veränderte Verständnis von

Eigenkapitalinhalten, von der Umsetzung formaler Anforderungen wie beim Hedge Accounting, sowie nicht zuletzt auch durch die steuerlichen Gegebenheiten, insbesondere latente Steuern beeinflusst wird. Eine zielgerichtete, vergleichende Analyse des im Rahmen der Substanzwertrechnung ermittelten Risikodeckungspotenzials von Leasing-Unternehmen und eines unter Zuhilfenahme der Substanzwertrechnung ermittelten betriebswirtschaftlichen Ergebnisses wird hierdurch unter IFRS ohne ergänzende Informationen erschwert.

Ökonomisches Kapital

Im Hinblick auf die unter anderem im Zusammenhang mit Basel II verbundenen Informationsbedürfnisse externer Adressaten kommt der Zielsetzung der Substanzwertrechnung, das Risikodeckungspotenzial einer Leasing-Gesellschaft sachgerecht darzustellen, eine immer zentralere Bedeutung zu. Darüber hinaus spielen auch die steigenden Anforderungen an die Organisation des Risikomanagements, wie sie sich für Institute beispielsweise auch in der Verlautbarung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) widerspiegeln, eine zunehmende Bedeutung. So fordern die MaRisk unter anderem von den Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten aussagefähige Risikotragfähigkeitsanalysen. Auch wenn die MaRisk für Leasing-Gesellschaften nicht zwingend verpflichtend sind, so ist deren analoge Umsetzung aus betriebswirtschaftlichen Gründen und unter Best-Practice-Gesichtspunkten erwägenswert.⁵⁾

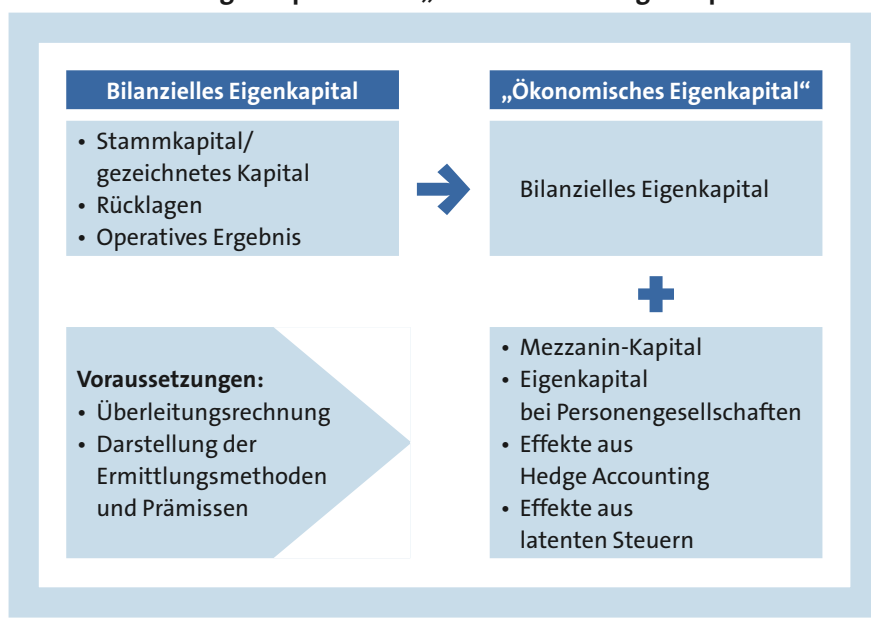
Im Hinblick auf die Verwerfungen, wie sie sich insbesondere bei der Darstellung des Eigenkapitals im

5) Vgl. Nemet, M./Althoff, F., Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – Erläuterungen und Anmerkungen zum Rundschreiben vom 20.12.2005 in: FLF 2/2006, 53. Jg. S. 53–59.

Zusammenhang mit nichtleasing-spezifischen Sachverhalten in einer Substanzwertrechnung unter IFRS ergeben, stellt sich die Frage, ob nicht durch eine Erweiterung des Eigenkapitalbegriffes um betriebswirtschaftlich geeignete Komponenten die Aussagekraft und damit der Informationsgehalt einer Substanzwertrechnung unter IFRS effektiv gesteigert werden könnte.

Dieses ökonomische Eigenkapital müsste in einer Überleitungsrechnung aus dem bilanziellen Eigenkapital hergeleitet werden. Die zu erfassenden betriebswirtschaftlichen Komponenten könnten dabei nur dann anerkannt werden, wenn die zugrunde liegenden Methoden und Prämissen bei der Ermittlung der Wertansätze hinreichend transparent und intersubjektiv nachprüfbar sind.

Abbildung 3:
Schematische Darstellung möglicher Komponenten einer Erweiterung des bilanziellen Eigenkapitals zum „ökonomischen Eigenkapital“



Ein so definiertes „ökonomisches Eigenkapital“ könnte neben den bilanziellen Bestandteilen auch weitere wesentliche risikobegrenzende Komponenten, die den formalen Anforderungen unter IFRS nicht genügen, umfassen. Dazu gehören zum Beispiel das bereits diskutierte, zwingend unter den Verbindlichkeiten auszuweisende Eigenkapital bei Personengesellschaften beziehungsweise Genossenschaften, aber auch Mezzanin-Kapital sowie betriebswirtschaftlich effektive Sicherungsgeschäfte. Des Weiteren könnte der gesamte steuerliche Einfluss auf das Eigenkapital eliminiert werden (siehe Abbildung 3).

Insoweit wird es wie bereits bei der Substanzwertrechnung unter HGB zwingend erforderlich sein, sowohl die Ergänzungsrechnung als auch die Überleitung auf ein ökonomisches Eigenkapital um umfassende qualitative Ausführungen zu ergänzen und die Wertermittlungen sowie die zugrunde liegenden Prämissen zu erläutern. Sowohl nach HGB als auch nach IFRS werden Substanzwertrechnungen von Leasing-Gesellschaften nur mittels umfassender Erläuterungen vergleichbar sein und damit von externen Adressaten akzeptiert werden können.

Ausblick

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der internationalen Rechnungslegung und unter Berücksichtigung der unter IFRS bestehenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften erachten die Autoren sowohl die Darstellung als auch die konsequente Weiterentwicklung der bereits unter HGB entwickelten Substanzwertrechnung zur Abbildung eines sachgerechten betriebswirtschaftlichen Periodenergebnisses sowie des Risikodeckungspotenzials einer Leasing-Gesellschaft für zielführend. Im Fokus einer solchen Substanzwertrechnung unter IFRS sollte dabei analog des Anwendungsbereichs der IFRS eine verstärkte Konzernbetrachtung stehen. Der BDL arbeitet derzeit an einem entsprechenden Ermittlungsschema, mit dessen Veröffentlichung in Kürze zu rechnen ist.

Neben den zusätzlichen Informationen zur wirtschaftlichen Lage einer Leasing-Gesellschaft kann eine entsprechend weiterentwickelte Substanzwertrechnung auch einen Beitrag zur Harmonisierung der internen und externen Rechnungslegung leisten. Wesentliche steuerrelevante Informationen können bei einer entsprechend differenzierten Ausgestaltung des Ermittlungsschemas zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen beispielsweise die Entwicklung des Verwertungsergebnisses oder eine nach Finance und Operating Lease differenzierte Margenbetrachtung, die aus einer nach IFRS erstellten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung nur eingeschränkt ableitbar sind. Durch eine weitere Ergänzung der Substanzwertrechnung zum Beispiel um Neugeschäftskomponenten kann darüber hinaus die Substanzwertrechnung zu einem wichtigen Planungs- und Steuerungsinstrument ausgebaut werden. Insoweit könnte die Substanzwertrechnung auch konzeptionell verstärkt dazu beitragen, ergänzend zu den IFRS entscheidungsrelevante Informationen („decision usefulness“) bereitzustellen. ◀